

STANDPUNKT



„Es könnte sich ein ‚Schattenpflegemarkt‘ formieren.“

Christian Hener
Gemeinsamer Referent für Pflege für den DRK-Bundesverband
und den Verband der Schwesternschaften vom DRK e.V.

Alltagsbegleitung im Rahmen der Pflegeversicherung

VdS begrüßt niedrigschwellige Hilfsangebote, fordert aber bessere Abgrenzung des Aufgaben- und Tätigkeitsprofils

► Pflegebedürftige Menschen haben nicht nur einen Bedarf an medizinischer, pflegerischer und hauswirtschaftlicher Versorgung. Sie benötigen ebenso Unterstützung bei der Bewältigung ihres Alltags und zwar unabhängig von ihren Beeinträchtigungen oder den Pflegesettings. Von den rund 2,9 Millionen Menschen, die nach den Kriterien der Pflegeversicherung als pflegebedürftig gelten, wird die Mehrheit (2,08 Millionen) ambulant versorgt und überwiegend (1,38 Millionen) durch Familienangehörige gepflegt. Diese sind dadurch hohen physischen, psychischen und sozialen Belastungen ausgesetzt, weshalb sie ebenfalls Hilfestellungen im Alltag benötigen.

Seit der Einführung der Pflegeversicherung 1995 wurden daher mehrere Gesetzesnovellierungen auf den Weg gebracht, um dem voraussichtlich steigenden Bedarf an Alltagsbegleitung Rechnung zu tragen. Es bestehen daher aktuell diverse Möglichkeiten, mit denen Angebote zur Alltagsbegleitung durch die Leistungen der Pflegeversicherung finanziert werden können.

Die Einführung von neuen und die Erweiterung der bestehenden Leistungen sowie die Erhöhung und die Flexibilisierung der jeweiligen Leistungsinhalte – insbesondere im Rahmen der Pflegestärkungsgesetze – hat somit einen setting-übergreifenden „Betreuungsmarkt“ hervorgebracht. Dies gilt insbesondere für die Betreuungsangebote, die mit dem Entlastungsbetrag und der Verhinderungspflege finanziert werden können, da es sich bei diesen Leistungen um ein Kostenerstattungsprinzip handelt, sodass die Anbieter die Entgelte frei gestalten können.

Anders als bei professionellen Pflegedienstleistungen müssen Angebote zur Alltagsbegleitung aber nicht zwingend von Pflegefachpersonen erbracht werden. Um für die Leistungserbringung zugelassen zu werden, ist es ausreichend, die gesetzlichen Mindestanforderungen zu erfüllen, die wiederum zwischen den verschiedenen Pflegeversicherungsleistungen variieren. Während die Qualifikationsanforderungen für die Betreuungspersonen relativ niedrigschwellig angesie-

delt sind, fallen ihre Aufgabengebiete jedoch recht weitläufig aus. Hierzu gehören beispielsweise die psychosoziale Betreuung und Begleitung, die Gestaltung eines sinnvollen Alltags, die Aktivierung von Ressourcen und die Unterstützung der pflegenden Angehörigen.

„Angebote zur Alltagsbegleitung dürfen nicht dazu missbraucht werden, um bestehende Lücken im Versorgungssystem zu schließen.“

An dieser Stelle sieht der Verband der Schwesternschaften vom DRK e.V. (VdS) das Problem, dass sich die Aufgaben der Betreuungspersonen nicht immer trennscharf von originär pflegerischen Tätigkeiten abgrenzen lassen. Wo liegt beispielsweise die Grenze zwischen sogenannten Pflegehilfen im Rahmen der Alltagsbegleitung und grundsätzlich professionellen Pflegeinterventionen der Grundpflege? Diese Gratwanderung birgt nicht nur die Gefahr, dass es zu einer Zweckentfremdung oder einer Überforderung der eingesetzten Alltagsbegleiter kommt. Es könnte sich vielmehr ein „Schattenpflegemarkt“ formieren, der die Qualitätsstandards in der professionellen Pflege systematisch untergräbt. Dies gilt insbesondere für die Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI, die nur sehr geringe Regularien hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen und Tätigkeiten aufweist.

So sehr der VdS auch die Schaffung von niedrigschwelligen Hilfsangeboten für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen begrüßt, so vehement muss eine bessere Abgrenzung des Aufgaben- und Tätigkeitsprofils der Alltagsbegleiter eingefordert werden. Angebote zur Alltagsbegleitung sind ein wichtiger Baustein in einem ausgewogenen Hilfemix, sie dürfen jedoch nicht dazu missbraucht werden, um bestehende Lücken im Versorgungssystem zu schließen.